

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Ludwigschorgast (BGS-WAS)**

**Vom 02. Oktober 2017**

Zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16. September 2025 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 26. September 2025, Nr. 37)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ludwigschorgast – nachfolgend Gemeinde genannt- folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in den in § 1 Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebenen Gebieten je einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen

Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,33 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,31 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|     |                      |            |
|-----|----------------------|------------|
| bis | 5 m <sup>3</sup> /h  | 48 €/Jahr  |
| bis | 10 m <sup>3</sup> /h | 48 €/Jahr. |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|     |                      |            |
|-----|----------------------|------------|
| bis | 4 m <sup>3</sup> /h  | 48 €/Jahr  |
| bis | 10 m <sup>3</sup> /h | 48 €/Jahr. |

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Als Verbrauchsmenge gilt 1/3 der Geschossfläche.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Ludwigschorgast (BGS-WAS) vom 22. Oktober 1985 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 30. Oktober 1985, Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2016 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 8. September 2016, Nr. 36) außer Kraft.

Ludwigschorgast, den 02. Oktober 2017  
Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani  
Erste Bürgermeisterin